



Satzung medica mondiale e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „medica mondiale e.V.“ Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister Köln eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von traumatisierten Frauen und Mädchen in Kriegs- und Krisengebieten – ungeachtet ihrer politischen, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit.
Damit fördert der Verein insbesondere
 - Durchsetzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in Kriegs- und Krisengebieten
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation traumatisierter Frauen und Mädchen in den betroffenen Gebieten sowie über die Ursachen und Hintergründe von Gewalt gegen Frauen in Kriegs- und Krisengebieten
 - Schulung und Qualifizierung für die Arbeit mit traumatisierten Frauen und Mädchen
 - Bildung und berufliche Bildung von Frauen und Mädchen
 - das öffentliche Gesundheitswesen
 - mildtätige Unterstützung von traumatisierten hilfsbedürftigen Frauen und Mädchen
 - Völkerverständigung
 - Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf die Entstehung und Verhinderung von Gewalt gegen Frauen in Kriegs- und Krisengebieten sowie Möglichkeiten, die durch die Gewalterfahrung hervorgerufenen Traumata zu bearbeiten
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Projekte zur medizinischen, psychosozialen und juristischen Versorgung von im Krieg vergewaltigten und traumatisierten Frauen und Mädchen
 - Entwicklung von Standards für diese Arbeit, Durchführung von Studien und Auswertung von Datenmaterial
 - wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Projekten zur Arbeit mit Überlebenden sexualisierter Gewalt
 - Frauenprojekte zur Förderung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge
 - Hilfsprogramme zur Verbesserung von Einkommen, Ernährung und Wohnsituation dieser Frauen
 - materielle Unterstützung von traumatisierten hilfsbedürftigen Frauen und Mädchen
 - Aufbau von Organisationsstrukturen in Krisenregionen zur Unterstützung traumatisierter Frauen und Mädchen
 - politische Lobby-, Sensibilisierungsarbeit und Information der Öffentlichkeit
 - Schaffung von autonomen Frauenräumen

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitarbeitet.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen möchte. Fördermitglieder erhalten Vereinsperiodika, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Streichung
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit legt der Vorstand fest.
- (2) Der Vorstand kann aktive Mitglieder von der Zahlungspflicht befreien.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Beide, der Vorstand und die Mitgliederversammlung, können besondere Ausschüsse oder Beiräte bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und entscheidet über die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit dem Vereinszweck entsprechend.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig; ein Mitglied kann hauptamtlich tätig sein. Über die Regelungen der hauptamtlichen Tätigkeit entscheiden ausschließlich die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin wählen.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher ein.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleiterin und eine Protokollführerin.
- (2) Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Ein Mitglied darf auf der Mitgliederversammlung nicht mitstimmen, wenn es um einen Vertrag zwischen ihm und dem Verein geht.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten an die Mitglieder zu versenden ist.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Terre des Femmes e.V.“ zu mit der Auflage, dass er die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.